

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV)

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt wird.

Anlagenbezeichnung: :
 Füllgut wassergefährdender Stoff / WGK: :

Besondere örtliche Lage: Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
 Heilquellenschutzgebiet:
 Überschwemmungsgebiet:

Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV):

bei Inbetriebnahme, Datum der Inbetriebnahmeprüfung:
 regelmäßig wiederkehrend alle 2,5/5 Jahre
 nächste Prüfung:
 nächste Prüfung:
 nächste Prüfung:

Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV):

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind odergelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr Telefon: 112
 Polizeidienststelle Telefon: 110
 örtlich zuständige Behörde: Telefon: 02251 / 15 - 506 oder -116
 Kreisverwaltung Euskirchen, Untere Wasserbehörde
 Jülicher Ring 32
 53877 Euskirchen

Betriebliche/-r Ansprechpartner/-in: Telefon:
 Herr/Frau: